

RS Vwgh 2021/7/12 Ra 2021/21/0057

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.2021

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

B-VG Art133 Abs4

FrPolG 2005 §52 Abs4 Z4

NAG 2005 §11 Abs1

NAG 2005 §11 Abs2

NAG 2005 §25 Abs1

NAG 2005 §25 Abs3

NAG 2005 §63 Abs3

VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

Für den Fall des Fehlens einer besonderen Erteilungsvoraussetzung ordnet § 25 Abs. 3 NAG 2005 an, dass die Niederlassungsbehörde den Verlängerungsantrag ohne Weiteres abzuweisen hat. Damit steht im Einklang, dass in einem Verfahren zur Verlängerung des Aufenthaltstitels die Befassung des BFA durch die Niederlassungsbehörde nach § 25 Abs. 1 NAG 2005 nur bei Fehlen einer allgemeinen Erteilungsvoraussetzung nach § 11 Abs. 1 und 2 NAG 2005 vorgesehen ist. Korrespondierend dazu bestimmt § 52 Abs. 4 Z 4 FrPolG 2005, dass das BFA gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, eine Rückkehrsentscheidung zu erlassen hat, wenn der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein (allgemeiner) Versagungsgrund gemäß § 11 Abs. 1 und 2 NAG 2005 entgegensteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021210057.L01

Im RIS seit

31.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at